

**Neuer FSC-Standard 3.0 - was ändert sich im Rahmen der Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz?**

**1. Der Forstbetrieb im gesellschaftlichen Umfeld; lokale Bevölkerung**

Inhaltliche Neuregelungen - ggf. mit Handlungsbedarf	Inhaltliche Neuregelungen - wird aber regelmäßig erfüllt -	Inhaltlich im Ergebnis unverändert - nur anders bzw. an anderer Stelle formuliert -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Beschwerdemanagement“: Betriebe <b>über 500 ha</b> haben eine „interne Verfahrensregel“; 1.6.1</li> <li>• <i>Nur nachrichtlich - Kommunen sind nicht betroffen:</i> Betriebe über 5.000 haben diese Verfahrensregel mit stakeholdern abzustimmen; 1.6.4</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der <b>Rechtmäßigkeit des Betriebs und des Eigentums</b> an den Waldflächen; 1.1.1 - 1.2.3 → Grundbuchauszug, Karten, Steuernummer usw.</li> <li>• <b>Ansprechperson</b> für Anregungen und Beschwerden ist öffentlich bekannt; 1.6.2; 4.2.1</li> <li>• <b>Maßnahmen gegen Korruption</b>; 1.7.1 ff → Antikorruptionsregeln, die es sowohl für die Kommunalen Verwaltungen als auch für Landesforsten gibt.</li> <li>• <b>Austausch mit der lokalen Bevölkerung</b> über ihre Nutzungsrechte und Belange in Bezug auf den Gemeindewald (z.B. Erholungs-/Wege-nutzung; Ausbildungsplätze, Naturschutz usw. usf.); 4.1.3; 4.4.1; 4.5.1 → erfolgt über Kommunalpolitik bzw. öffentliche Gremien;</li> <li>• Bei Entdeckung <b>neuer Denkmäler</b> oder <b>Stätten mit kultureller oder religiöser Bedeutung</b> werden alle Maßnahmen eingestellt, bis „die Sache geklärt“ ist; 4.7.3.</li> <li>• <b>Beteiligung betroffener und interessierter stakeholder</b> an der Identifizierung von Flächen mit besonderen Schutzwerten; 9.1.2, an den zu ergreifenden Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes; 9.2.2 sowie an eigenen Erhebungen; 9.4.2.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Maßnahmen gegen unrechtmäßige Nutzungen</b> im eigenen Wald, einschl. Bereich Wild/Jagd; Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden; 1.4.1 ff (<i>bisher 1.5.1</i>).</li> <li>• Bewirtschaftung im Rahmen der geltenden <b>Bundes- und Landesgesetze</b> sowie internationaler Abkommen; 1.3.1 ff; 1.5.1 ff (<i>bisher 1.2.1 ff</i>)</li> <li>• <b>Schriftliche Beschwerden</b>: zeitnahe Bearbeitung, Dokumentation Verlauf und Ergebnis; 1.6.2 ff (<i>bisher 2.3.2; 4.5.4</i>)</li> <li>• <b>Öffentliche Erklärung</b> über die Verpflichtung, den Wald nach FSC zu bewirtschaften; 1.8.1 ff (<i>bisher 1.6.1 f</i>). → Ratsbeschlüsse; homepage</li> <li>• Besondere Berücksichtigung der <b>Belange örtlicher Unternehmen und Bevölkerung</b> (Ausbildungsplätze, Materialbeschaffung, Forstunternehmer, Brennholz usw.); 4.3.1; 4.4.2 ff; 5.1.3; 5.4.1 (<i>bisher 4.1.1 ff</i>)</li> <li>• Information <b>benachbarter Eigentümer</b> über nachteilige Auswirkungen; 4.5.2 (<i>bisher 4.4.6</i>)</li> <li>• <b>Verkehrssicherungspflicht</b>; 4.5.3 (<i>4.5.3</i>)</li> <li>• <b>Schutz von Denkmälern</b> und von <b>Stätten mit kultureller oder religiöser Bedeutung</b>; 4.7.1 ff (<i>bisher 4.4.5</i>.)</li> </ul>

**zu 1. - Hinweise zur Umsetzung der Neuregelungen (linke Spalte) im Rahmen der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz:**

- Die „**interne Verfahrensregelung**“ kann sich beispielsweise aus einer entsprechenden Dienstanweisung ergeben bzw. auf diesem Weg getroffen werden.
- Die **Identifizierung von Flächen mit besonderen Schutzwerten** (9.1.2) erfolgt regelmäßig nicht durch den FB selbst, sondern durch die Naturschutzverwaltung; dies ist auch bereits abgeschlossen. Die zu ergreifenden Maßnahmen (9.2.2) werden im Rahmen der Natura 2000 - Managementpläne festgelegt; diese sind teils noch in Erstellung bzw. Abstimmung.  
Eigene Erhebungen durch die FB selbst dürften praktische Relevanz erlangen; ggf. erfolgen solche im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung).

## 2. Management / Personal / Planung

Inhaltliche Neuregelungen - ggf. mit Handlungsbedarf	Inhaltliche Neuregelungen - wird aber regelmäßig erfüllt -	Inhaltlich im Ergebnis unverändert - nur anders bzw. an anderer Stelle formuliert -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betriebliches Leitbild</b>; 7.1.1 f → ab 1.000 ha schriftlich, darunter mündlich</li> <li>• <u>Betroffenen Stakeholdern</u> wird <b>Einsicht</b> in die für sie maßgeblichen Managementinstrumente gewährt (z.B. FE-Werk); 7.5.2</li> <li>• <u>Betroffenen Stakeholdern</u> wird Möglichkeit gewährt, sich an der Entwicklung bestimmte Managementinstrumente zu beteiligen (z.B. FE-Werk); 7.6.1</li> <li>• Nur Betriebe ab 1.000 ha: Liste <u>interessierter Stakeholder</u>; <b>Möglichkeit der Stellungnahme zu Managementinstrumenten</b>; 7.6.2 f</li> <li>• <b>Angabe</b> auch des <b>Anteils</b> des <b>als FSC-zertifiziert verkauften Holzes</b> in der öffentlichen Zusammenfassung; 8.4.2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialverträglicher <b>Personalabbau</b>; 4.3.2 ff</li> <li>• <b>Absicherung</b> gegen <b>betriebliche Haftungsrisiken</b> einschl. Umweltschäden; 4.6.1; 5.3.1</li> <li>• <b>„Management“</b> 7.2.1 bis 7.4.2 → Management ist die Gesamtheit aller Aktivitäten im Bereich der Leitung, Organisation und Planung des Forstbetriebs, die die Waldbewirtschaftung unmittelbar oder mittelbar betreffen. Zu Umsetzung dienen Managementplanung bzw. Managementinstrumente, das ist die die Gesamtheit aller Planungs- und Steuerungsinstrumente einschl. der jeweiligen Regelungsinhalte (Dokumente, Berichte, Aufzeichnungen, Karten und ähnliches). Also von der Forsteinrichtung bis zur Dienstanweisung quer durch <u>alle</u> betrieblichen Bereiche. → Bitte dazu unbedingt Erläuterungen und Tabelle zu 7.2.1 / 8.2.1 in Anhang II anschauen!</li> <li>• Erfassung des <b>Warenflusses</b> 8.5.1 f → Holzverkaufssystem WinForstPro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung</b>; langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage; Diversifizierung der Produkte und Leistungen; → Prinzip 5; Vielzahl an Indikatoren (<i>wie bisher</i>)</li> <li>• Erfassung und Berücksichtigung der <b>Waldfunktionen</b>; 5.3.2 (<i>bisher 5.5.1 f</i>)</li> <li>• <b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b> - nur auf Anfrage; 7.5.1 (<i>bisher 7.4.1.</i>)</li> <li>• <b>Monitoring</b>: Kontrolle der Umsetzung der Planung und Rückkopplung in die (folgende) Planung; 8.1.1 bis 8.3.1 (<i>bisher 8.1.1. - 8.3.1</i>)</li> <li>• <b>Öffentliche Zusammenfassung</b> des Monitorings - nur auf Anfrage; 8.4.1 (<i>bisher 8.5.1.</i>)</li> <li>• <b>Qualitätssicherung beim Einsatz von Lohnunternehmern</b>; 10.10.11; 10.11.1 (<i>bisher 5.3.2</i>)</li> <li>• <b>Minimierung von Fäll- und Rückeschäden</b>; 10.11.2 (<i>bisher 5.3.1.1</i>)</li> </ul>

**zu 2. - Hinweise zur Umsetzung der Neuregelungen (linke Spalte) im Rahmen der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz:**

- Das **Leitbild** kann aus dem Einleitungsbericht zur der mittelfristigen Betriebsplanung (=Forsteinrichtung) entnommen bzw. übernommen werden.
- Zur Unterscheidung **betroffener** und **interessierter** stakeholder - die Unterscheidung ist wichtig - siehe Definitionen im Anhang I zum FSC-Standard; „betroffene“ sind nur die, die unmittelbar von Maßnahmen des FB betroffen sind, z.B. Unterlieger, Nachbarn, Wandergruppe, die lokale Bevölkerung oder die örtliche Naturschutzgruppe  
„interessierte“ sind z.B. Umweltverbände (Bundes-/Landesverbände), Berufsverbände u.ä.
- Das Recht auf Einsicht durch betroffene stakeholder erstreckt sich nur auf die für deren Belange maßgeblichen Teile;  
Beispiele: Der örtliche Wanderverein nur bezogen auf die in den Waldbeständen entlang seiner Wege vorgesehenen Maßnahmen.  
Der angrenzende Nachbar nur bezogen auf mögliches Beeinträchtigungen seines Grundstücks.  
Die örtliche Naturschutzgruppe nur bezogen auf deren Aktivitäten.
- Die Erfassung des als **FSC-zertifiziert verkauften Holzes** erfolgt über das Holzverkaufssystem/-programm (WinForstPro, künftig regelmäßig über die kommunalen Holzverkaufsorganisationen). Idealerweise lässt sich die Gemeinde diese Daten einmal jährlich geben und thematisiert sie im Rahmen der Beratungen über den Wirtschaftsplan in der öffentlichen Ratssitzung.

### 3. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Naturschutz

Inhaltliche Neuregelungen - ggf. mit Handlungsbedarf	Inhaltliche Neuregelungen - wird aber regelmäßig erfüllt -	Inhaltlich im Ergebnis unverändert - nur anders bzw. an anderer Stelle formuliert -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion</b> (<i>bisher 6.4.1</i>); aus 6.5.1 ergibt sich in folgenden Fällen <b>Nachholbedarf</b>:                      → Betriebe über 1.000 ha benötigen neben den 5% NWE weitere 5% Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion (siehe Definition im Anhang S. 35; z.B. NSG, FFH-/VS-Gebiete, § 30-Biotope, Biotopholzgruppen u.a.m.)                      → Betriebe unter 1.000 ha benötigen - anders als bisher - nun ebenfalls (unter 100 ha) bzw. jetzt mehr Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion, nämlich 10%; 6.5.1. (<i>bisher 6.4.1</i>)                      In beiden Fällen dürften solche Flächen regelmäßig vorhanden sein, sind aber nun auch nachzuweisen.                      Hierzu wird die <b>Gruppenleitung</b> zentral für alle Betriebe entsprechende Auswertungen der Betriebsdatenbank Landesforsten <b>veranlassen</b>.</li> <li>• <b>Einstellung</b> der forstlichen Maßnahmen bei <b>Schädigung besonderer Schutzwerte</b>, bis „die Sache geklärt“ ist, 9.3.1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Konzept „<b>Referenzflächen</b>“ (<i>bisher 6.4.1 f</i>) <b>wird ersetzt durch</b> zwei neue Flächenkategorien „<b>Naturwaldentwicklungsflächen NWE</b>“; 6.5.1 - 6.5.5 sowie „<b>Lern- und Vergleichsflächen LuV</b>“; 6.5.6 - 6.5.9;</li> <li>• Für den Kommunalwald <b>im Ergebnis</b>:                      → Betrieb ab 1.000 ha unverändert                      - 5% NWE (= bisherige Referenzflächen, keine Bewirtschaftung) plus                      - 5% Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion (<i>bisher 6.4.1</i>)                      → Lern- und Vergleichsflächen (neu), für die aber auf die vorigen Flächen zurückgegriffen werden kann bzw. soll.                      Nachholbedarf siehe links.</li> <li>• <b>Bekämpfung invasiver Arten</b> (z.B. <i>Prunus serotina</i>); 6.6.10</li> <li>• <b>Gewässerschutz</b>; 6.7.1ff (<i>bisher 6.5.7 f</i>)                      → im Kern die Anforderungen des Wasserrechts                      → aktive Mitwirkung des FB; 6.7.8</li> <li>• <b>Landschaftsbild</b>; 6.8.1 ff                      → u.a. auch <b>Weihnachtsbaumkulturen</b> (<i>bisher 10.4.1 und 10.9.1 ff</i>) und <b>Waldrandgestaltung</b> (<i>bisher 5.5.2</i>)</li> <li>• <b>Waldumwandlung</b>; 6.9.1 (<i>bisher 6.10.1 ff</i>)                      → im Kern die Anforderungen des Wasserrechts                      → aktive Mitwirkung des FB; 6.7.8</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung und Bewertung der <b>ökologischen Rahmenbedingungen und Werte</b> sowie der Auswirkungen der Waldbewirtschaftung darauf sowie der Maßnahmen gegen negative Auswirkungen auf die ökologischen Werte; 6.1.1 f; 6.2.1 f; 6.3.1 ff; (<i>bisher 6.1.1ff</i>).</li> <li>• Wahrung des (gesetzlichen) <b>Arten- und Biotopschutzes</b> 6.4.1 ff (<i>bisher 6.2.1 f</i>)</li> <li>• <b>Angepasste Wildbestände</b>; 6.6.1 ff (<i>bisher 6.3.8 ff</i>)</li> <li>• <b>Biotopbaumkonzept</b>; 6.6.5 ff (<i>bisher 6.3.13</i>)</li> <li>• <b>Keine neuen Plantagen</b>; 6.10.1f (<i>bisher 10.9</i>)</li> <li>• Alle Regelungen über die Flächen mit <b>besonderen Schutzwerten (Prinzip 9, wie bisher)</b></li> </ul>

**zu 3. - Hinweise zur Umsetzung der Neuregelungen (linke Spalte) im Rahmen der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz:**

- **Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion:** Im Regelfall - das zeigten die bisherigen Erfahrungen - haben die kommunalen FB solche Flächen in der ausreichenden Mengen; Daten dazu sind überwiegend in der Betriebsdatenbank Landesforsten erfasst; Die Gruppenleitung beim GStB wird dort eine zentrale Auswertung anfordern und auf die Betriebe unmittelbar zukommen, die im Ausnahmefall noch Nachholbedarf haben.
- Die **Einstellung** forstlicher Maßnahmen **bei Schädigung besonderer Schutzwerte** wird von Landesforsten beachtet (analog Staatswald).

#### 4. Baumartenwahl / Waldbau / Technische Nutzung (Forstwirtschaft i.e.S.)

Inhaltliche Neuregelungen - ggf. mit Handlungsbedarf	Inhaltliche Neuregelungen - wird aber regelmäßig erfüllt -	Inhaltlich im Ergebnis unverändert - nur anders bzw. an anderer Stelle formuliert -
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Natürliche Waldgesellschaft / heimische Baumarten: neue Definition;</b> Anhang I: → nahezeitliche natürliche Waldentwicklung mit Einfluss des Menschen (bisher: ohne Einfluss des Menschen) → betrifft insbesondere die Baumarten Fichte und Tanne</li> <li>• Erweiterung des Kahlschlagverbots auf (grundsätzliches) <b>Verbot jeglicher „schematischer“ Verjüngungsverfahren;</b> 10.1.1</li> <li>• Konkretere Regelungen zur <b>Einbringung nicht-heimischer Baumarten in Flächen mit besonderem Schutzwert</b> (Prinzip 9); 10.3.7 (bisher 6.9.2)</li> <li>• Maßnahmen gegen Ausbreitung <b>invasiver Baumarten;</b> 10.3.8 ff</li> <li>• <b>Neuregelung</b> in Sachen <b>Rückegassenabstand;</b> 10.10.6 und 10.10.7: → <u>bisher:</u> Regelung über Gassenabstand (40 m anzustreben, Minimum 20 m) → <u>neu:</u> Regelung über <b>Befahrungsprozent bezogen auf den Gesamtbetrieb (!)</b> (10% anzustreben, aktuell max. 13,5%, dabei Vorrang der Übernahme bestehender Erschließungslinien)</li> <li>• Biologisch abbaubare <b>Hydrauliköle</b> auch in Holz-LKW; 10.11.4 (<b>erst ab 2020 relevant</b>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erweiterung der Ausnahmen für Kahlschläge / schematische Nutzungen;</b> 10.1.1</li> <li>• Begrenzung <b>nicht-heimischer Baumarten</b> (z.B. Douglasie, Roteiche) auf <b>max. 20 %</b> der Fläche; bei bereits höheren Anteilen schrittweise Reduzierung (durch Mischwuchsregulierung, Durchforstung, Verjüngung) 10.3.2; 10.3.4; 10.3.6 (Konkretisierung ggü bisher 6.9.1 bis 6.9.3)</li> <li>• <b>Künstliche Verjüngung nicht-heimischer Baumarten</b> (z.B. Douglasie, Roteiche): Begrenzung auf <b>max. 20 %</b> der (<b>neu!</b>) <b>gesamtbetrieblichen Verjüngungsfläche;</b> 10.3.4 (bisher 6.9.3)</li> <li>• <b>Wiederbewaldung</b> hin zu <b>naturnäherem</b> Zustand (als vorher) 10.1.3</li> <li>• Kenntnis der <b>Naturgefahren</b> (z.B. Windwurf, Trocknis), Vorsorgemaßnahmen; 10.9.1 f</li> <li>• Ausreichende <b>Leistungsbeschreibung</b> für Lohnunternehmer; 10.11.8</li> <li>• Neue <b>Bagatellregelungen</b> (Erleichterungen!!): → für <b>Nichtderbholz</b> (u.a. bei Brennholz); 10.11.9 → Für <b>Biologisch abbaubare Hydrauliköle bei privater Brennholz-Selbstwerbung-</b>; 10.11.5</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft (aber: andere Definition!!)</b>, siehe links; 10.0.1 ff (bisher 6.3.1 ff).</li> <li>• <b>Nutzung einzel- bis gruppenweise;</b> 10.1.1 (bisher 6.3.12)</li> <li>• Allgemeine Regelungen über die <b>Verjüngung;</b> 10.2.1 ff (bisher 6.3.3 bis 6.3.7)</li> <li>• <b>Sonderregelung</b> für <b>Vorwälder</b> aus nicht-heimischen Baumarten; 10.3.4 (bisher 6.9.1)</li> <li>• <b>Keine gentechnisch veränderten</b> Baumarten; 10.4.1 (bisher 6.8.1 ff)</li> <li>• <b>Keine Düngung</b> zur Ertragssteigerung; <b>Bodenschutzkalkung;</b> 10.5.1 ff (bisher 6.6.1 ff)</li> <li>• <b>Keine Biozide;</b> Ausnahmen nur auf behördliche Anordnung; 10.7.1 ff (bisher 6.5.2)</li> <li>• Grundsätze der <b>Walderschließung</b> (Wege, Feinerschließung; 10.10.1 ff (bisher 6.5.1 ff) <b>Aber:</b> Neuregelung Rückegassenabstand;</li> <li>• <b>Biologisch abbaubare Hydrauliköle;</b> 10.11.3 (bisher 5.3.1.5)</li> <li>• <b>Notfallsets</b> gegen <b>Ölunfälle</b> immer an Bord 10.11.6 (bisher 5.3.1.6)</li> <li>• <b>Keine Bodenbearbeitung</b> im Mineralboden 10.10.11 (bisher 6.5.6 ff)</li> <li>• <b>Nichtderbholz</b> verbleibt im Wald; keine Ganz- oder Vollbaumnutzung 10.11.9 (bisher 5.3.1.3; 6.3.14)</li> <li>• Ordnungsgemäße <b>Abfallbeseitigung</b> 10.12.1 (bisher 6.7.1 ff)</li> </ul>

#### zu 4. - Hinweise zur Umsetzung der Neuregelungen (linke Spalte) im Rahmen der Gruppensertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz:

- Die **neue Definition** für „heimische Baumarten“ schafft neue Freiräume insbesondere für die **Tanne**; zudem für die Fichte in den höheren Mittelgebirgslagen (montan), wo sie sich heute vermutlich natürlich „halten“ würde, so dass diese (nur) dort auch zu den heimischen Baumarten gehört. **Nicht eingeschlossen** sind **unverändert** die sog. „**Gastbaumarten**“ wie Douglasie, Roteiche, Abies grandis, Japanlärche u.ä.
- Zu den **schematischen Verjüngungsverfahren** gehören - neben dem Kahlschlag - z.B. auch schematische Saumhiebe oder die (erzwungene) vollflächige Verjüngung ganzer Buchen- oder Eichenbestände durch extreme Auflichtung mit Überhältern.
- Soweit Maßnahmen gegen Ausbreitung **invasiver Baumarten** erforderlich sein sollten, Umsetzung im Zuge FE-Planung bzw. jährl. Wirtschaftsplan
- Die Neuregelung zur Dichte der **Rückegassen**, es geht im Kern um die maximal zulässige Befahrung, ist die markanteste und gravierendste von allen. Die neue Obergrenze in % der Fläche (= **Befahrungsprozent**) gilt bezogen auf den Gesamtbetrieb. Dies ermöglicht eine **enorme Flexibilität**, weil der Rückegassenabstand innerhalb des Betriebs je nach Bedarf differenziert gewählt werden kann, z.B. teils 20 m, teils 60 m und teils (z.B. in Steilhängen) ohne Rückegassen. In der Summe darf die befahrene Fläche im status quo 13,5 % nicht überschreiten, perspektivisch sind es dann 10 %. Bei einer Gassenbreite von 4 m entspricht dies einem durchschnittlichen Abstand von rd. 30 m (aktuell) bzw. 40 m (perspektivisch).
- Für die Praxis stellt sich die Frage nach der **Ermittlung des Befahrungsprozents**. Die Gassen sind regelmäßig nicht durchweg systematisch (und digital) erfasst. Der FSC-Standard verlangt auch ausdrücklich keine(!!!) Digitalisierung sämtlicher Rückegassen.

Mit Landesforsten ist vereinbart (dort steht man für den Staatswald ja vor derselben Aufgabe), hierzu in einem ersten Schritt eine Auswertung aus der Betriebsdatenbank zu fahren - nach folgendem Ansatz:

→ Alle Waldorte eines Betriebs werden nach noch festzulegenden Kriterien so stratifiziert, dass jedem Stratum ein durchschnittlicher Gassenabstand des systematische Feinerschließungssystems zugeordnet werden kann.

Beispiel: Nadelholzreinbestände bis Oberhöhe xy = 20 m Gassenabstand

→ Für jedes Stratum kann man dann über die Flächendaten und der Annahme einer durchschnittlichen Gassenbreite von 4 m das Befahrungsprozent leicht ausrechnen - nach folgendem Prinzip:

Stratum 1	68 ha	30 m	13,3 %
Stratum 2	153 ha	60 m	6,7 %
<u>Stratum 3</u>	<u>92 ha</u>	<u>20 m</u>	<u>20,0 %</u>
Betrieb	313 ha	33,22 m	12,04 %

→ Auf diese Weise könnte man dann auch ermitteln, was erforderlich ist, um das Ziel von 10% zu erreichen.

Im Beispiel oben z.B. dadurch, dass man im Stratum 3 auf 63,8 ha jede zweite Gasse sperrt (d.h. dort Abstand 40m).

→ Diese Berechnungen sollen im Laufe 2019 fertiggestellt werden - spät. im Herbst 2019.

- Biologisch abbaubare Hydrauliköle** sind **in LKW** derzeit kein Standard. Der FB kann dies regelmäßige nur über die Holzkaufverträge einfordern, indem er darüber den Holzkäufer verpflichtet, nur solche Transporteure einzusetzen, die das Holz mit solchen LKW abtransportieren. Diese Anforderung wird noch mit den neuen kommunalen Holzverkaufsgesellschaften zu klären sein. Bestandsfahrzeuge sind nicht betroffen, erst solche mit Erstzulassung ab 2020. Es wird sich erweisen müssen, ob ab dann solche Neufahrzeuge zur Verfügung stehen.